

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MELLAU

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 25.02.2025

2. Verordnung: Gästetaxeverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung Mellau über die Einhebung einer Gästetaxe

Die Gemeindevertretung Mellau hat in ihrer Sitzung vom 24.02.2025 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F in der Gemeinde Mellau die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben:

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Mellau hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Mellau eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabepflichtig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabepflicht befreit sind.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Abgabepflicht befreit sind
- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Patienten in Krankenanstalten;
 - c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - d) Personen, die in einer Zweitwohnung nächtigen, für die für das betroffene Kalenderjahr eine Zweitwohnungsabgabe nach dem Zweitwohnungsabgabengesetz zu entrichten sein wird;
 - e) Personen, die als abgabepflichtige Person bzw. als deren nahe Angehörige (§ 16 Abs. 4 Raumplanungsgesetz) in einer Ferienwohnung (§ 16 Raumplanungsgesetz), die Teil eines Maisäb-, Vorsäß- oder Alpegebäudes ist und für die aufgrund des § 2 Abs. 5 Zweitwohnungsabgabengesetz iVm § 2 Abs. 1 der Verordnung der Gemeinde Mellau über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Entrichtung einer Zweitwohnungsabgabe besteht, im Rahmen der Eigennutzung nächtigen.
 - f) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten
 - g) Personen mit Behinderung, die einen Behindertenausweis besitzen (Hinweis – Begleitpersonen sind nicht befreit)
 - h) Personen, deren ununterbrochener Aufenthalt mindestens 3 Wochen dauert und ausschließlich der unmittelbaren Berufstätigkeit dient.

- (2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabepflicht befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.
- (3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

- (1) Die Höhe der Gästetaxe wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
- (3) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
- (4) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
- (5) Die Rechnungslegung über die Gästetaxe (Übermittlung des Gästebuchblattes) hat in elektronischer Form über das von der Gemeinde Mellau zur Verfügung gestellte elektronische System zu erfolgen. In begründeten Fällen (z.B. fehlender Internetzugang, mangelnde technische Voraussetzungen) kann eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Verwendung des elektronischen Systems gewährt werden.
- (6) Der Unterkunftsgeber hat die Rechnungslegung nach Abs. 5 jeweils innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft bzw. der Abreise der Gäste der Gemeinde vorzulegen.
- (7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Zustellung des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6

Pauschalierung

- (1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt. Wohnungen, für die eine Zweitwohnsitzabgabe entrichtet wird, sind von dieser Pauschalierungsbestimmung ausgenommen.
- (2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
- (3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend geändert.

§ 7

Abgabenverfahren

Sofern in der Gästetaxeverordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung.

§ 8

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Gästetaxeverordnung zu gewähren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig verliert die Gästetaxeverordnung vom 30.04.2024 ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

T o b i a s B i s c h o f b e r g e r